

Zahl. Buch. 02742/2551 Datum
IX-L-26/2-1977 Mag.jur. Eigl Klappe 16 4. Dezember 1978

Betrifft : die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
Gemeinde Eichgraben; Naturdenkmalerklärung
von 4 Rotbuchen (Dipl.Ing. Kurt u. Ingrid Leitner,
Hutten 20)

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß
§ 9 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz, LGBL. 5500-1, die
auf den Parzellen Nr. 1477 und 1473, EZ. 29, KG. Eich-
graben, südlich des Wohnhauses Hutten Nr. 20 stehenden
4 Rotbuchen mit einer Höhe von ca. 23 bis 25 m und
einem Alter von ca. 250 bis 300 Jahren zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion
festgestellt wurde, stellen diese Naturgebilde ein
gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Da die Eigentümer mit der Erklärung zum Naturdenkmal
einverstanden sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustel-
lung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der
Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- pro
Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

- 1) Herrn Dipl.Ing. Kurt und Frau Ingrid Leitner, z.Hd.
Herrn Dipl.Ing. Kurt Leitner, Hutten 20, 3032 Eich-
graben;

- 2) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, Zahlbuch und Grundbuch, Neulengbach, Kl. 1, 3040 Neulengbach; 1X-L-26\2-1977 Mag. Jur. Eigi. Kl. 1, 3040 Neulengbach
- 3) den Herrn Bürgermeister in Eichgraben;
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten; Begriff
- 5) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/3, Gemeinde Eichgraben, Hütten 20, von 4 Rotbuchen (Dipl. Ing. Kurt u. Ingrid Leitner, Hütten 20) 1014 Wien (2-fach).

B e s c h e i d

Für den Bezirkshauptmann
Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz, die auf den Parzellen Nr. 1477 und 1473, E.Z. 29, K.G. Eichgraben, südlich des Wohnhauses Hütten Nr. 20 stehenden 4 Rotbuchen mit einer Höhe von ca. 23 bis 25 m und einem Alter von ca. 250 bis 300 Jahren zum Naturdenkmal.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

B e z r ü c k u n g

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion festgestellt wurde, stellen diese Naturgebilde ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt
keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

St. Pölten, am 23. Mai 1979

Für den Bezirkshauptmann
Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu besprechen, einen beschränkten Berufungsantrag zu enthalten und mit 2,70 -- pro Bogen zu stampeln ist.

Ergeht an:

- 1) Herrn Dipl. Ing. Kurt und Frau Ingrid Leitner, z.Nr. Herrn Dipl. Ing. Kurt Leitner, Hütten 20, 3032 Eichgraben;

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-80158/7 Bearbeiter 02742/2551 22. November 1982
Fuchs Klappe 15

Betrifft

LEITNER Dipl. Ing. Kurt und Ingrid, Eichgraben;
4 Rotbuchen in der KG. Eichgraben - Entfernung
eines Baumes beim Hause Paar

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutzbehörde gestattet gemäß § 9 Absatz 8 Ziffer 1 und 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBL. 5500-2, Herrn Dipl. Ing. Kurt und Frau Ingrid LEITNER, Herrgottswinkelstraße 2, 3032 Eichgraben, die Entfernung 1 Rotbuche beim Hause Paar - Naturdenkmal laut Verfügung der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten vom 4. Dezember 1978, Zahl IX-L-26/2-1977.

Begründung

Die Entscheidung stützt sich auf die im Spruche bezogene Gesetzesstelle und insbesondere auf das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten, wonach gegen die Entfernung der einen Rotbuche keine Bedenken bestehen, da der Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt und die Erhaltung für den Eigentümer nicht zumutbar ist.

Im Übrigen kann im Sinne des § 58 Absatz 2 AVG eine weitere Begründung entfallen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 100,-- zu stempeln ist.

Ergeht an

- 1) Herrn Dipl. Ing. Kurt und Frau Ingrid Leitner,
Herrgottswinkelstraße 2, 3032 Eichgraben;

Ergeht zur Kenntnis an

- 2) Herrn Josef und Frau Maria Paar, Herrgottswinkelstraße 4, 3032 Eichgraben;
- 3) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach).

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

[Handwritten signature]

Die Ansehung steht sich auf die in der Besondere Besondere und insbesondere auf das Gutsbesitzer des Amtsbereichs für Naturschutzangelegenheiten, wofür gegen die Erfüllung der einen solchen Bedenken bestehen, da der Zustand des Naturschutz eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt und die Ansehung für den Eigentümer nicht zurechenbar ist. Im übrigen kann im Sinne des § 2 Abs 2 Nr 2 eine weitere Verbindung entstehen.

Bezüglich der Ansehung gegen diesen Bescheid kann binnen 14 Tagen nach Zustellung schriftlich oder telegraphisch beim dem Bezirksamt ein Widerspruch eingebracht werden. Die diesen Bescheid zu bezichtigen, einen begründeten Widerspruch zu enthalten hat und mit 100,- zu bestrafen ist.

Herrn Ing. Kurt und Frau Ingrid Leitner, Herrgottswinkelstraße 2, 3032 Eichgraben;

Zahl. Buch. 02742/2551 Datum
IX-L-26/2-1977 Mag.jur. Eigl Klappe 16 4. Dezember 1978
Betrifft : die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten
Gemeinde Eichgraben; Naturdenkmalerklärung
von 4 Rotbuchen (Dipl. Ing. Kurt u. Ingrid Leitner,
Hutten 20)

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß
§ 9 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz, LGBL. 5500-1, die
auf den Parzellen Nr. 1477 und 1473, EZ. 29, KG. Eich-
graben, südlich des Wohnhauses Hutten Nr. 20 stehenden
4 Rotbuchen mit einer Höhe von ca. 23 bis 25 m und
einem Alter von ca. 250 bis 300 Jahren zum Naturdenkmal.

B e g r ü n d u n g

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion
festgestellt wurde, stellen diese Naturgebilde ein
gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Da die Eigentümer mit der Erklärung zum Naturdenkmal
einverstanden sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustel-
lung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der
Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 70,-- pro
Bogen zu stempeln ist.

Ergeht an:

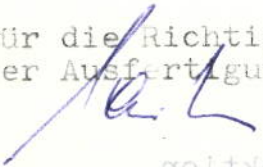
- 1) Herrn Dipl. Ing. Kurt und Frau Ingrid Leitner, z.Hd.
Herrn Dipl. Ing. Kurt Leitner, Hutten 20, 3032 Eich-
graben;

- 2) das Bezirksgericht Neulengbach, Abteilung Grundbuch, Zahlbuch und Grundbuch, Neulengbach, Kl. 1, 3040 Neulengbach; 1X-L-26\2-1977 Mag. Jur. Eigi. Kl. 1, 3040 Neulengbach
- 3) den Herrn Bürgermeister in Eichgraben;
- 4) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten; Begriff
- 5) das Amt der NÖ. Landesregierung, Abt. III/3, Gemeinde Eichgraben, Hütten 20, von 4 Rotbuchen (Dipl. Ing. Kurt u. Ingrid Leitner, Hütten 20) 1014 Wien (2-fach).

B e s c h e i d

Für den Bezirkshauptmann
 Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt gemäß § 9 Abs. 1 NÖ. Naturschutzgesetz, die auf den Parzellen Nr. 1477 und 1473, E.Z. 29, K.G. Eichgraben, südlich des Wohnhauses Hütten Nr. 20 stehenden 4 Rotbuchen mit einer Höhe von ca. 23 bis 25 m und einem Alter von ca. 250 bis 300 Jahren zum Naturdenkmal.

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



B e z r ü c k u n g

Wie durch eine Erhebung der Bezirksforstinspektion festgestellt wurde, stellen diese Naturgebilde ein gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem Rechtszug.

St. Pölten, am 23. Mai 1979

Für den Bezirkshauptmann
 Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden, die diesen Bescheid zu besprechen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und mit 2,70 -- pro Bogen zu stampeln ist.

Ergeht an:

- 1) Herrn Dipl. Ing. Kurt und Frau Ingrid Leitner, z.Nr. Herrn Dipl. Ing. Kurt Leitner, Hütten 20, 3032 Eichgraben;

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN
Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
Parteienverkehr Dienstag, Donnerstag, Freitag von 8-12 Uhr

9-N-80158/7 Bearbeiter 02742/2551 22. November 1982
Fuchs Klappe 15

Betrifft

LEITNER Dipl. Ing. Kurt und Ingrid, Eichgraben;
4 Rotbuchen in der KG. Eichgraben - Entfernung
eines Baumes beim Hause Paar

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten als Naturschutz-
behörde gestattet gemäß § 9 Absatz 8 Ziffer 1 und 2
des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBL. 5500-2, Herrn
Dipl. Ing. Kurt und Frau Ingrid LEITNER, Herrgottswin-
kelstraße 2, 3032 Eichgraben, die
Entfernung 1 Rotbuche
beim Hause Paar - Naturdenkmal laut Verfügung der Be-
zirkshauptmannschaft St. Pölten vom 4. Dezember 1978,
Zahl IX-L-26/2-1977.

Begründung

Die Entscheidung stützt sich auf die im Spruche bezo-
gene Gesetzesstelle und insbesondere auf das Gutachten
des Amtssachverständigen für Naturschutzangelegenheiten,
wonach gegen die Entfernung der einen Rotbuche keine
Bedenken bestehen, da der Zustand des Naturdenkmals
eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt und
die Erhaltung für den Eigentümer nicht zumutbar ist.

Im Übrigen kann im Sinne des § 58 Absatz 2 AVG eine
weitere Begründung entfallen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustel-
lung schriftlich oder telegrafisch Berufung bei der
Bezirkshauptmannschaft St. Pölten eingebracht werden,
die diesen Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten
Berufungsantrag zu enthalten hat und mit S 100,-- zu
stempeln ist.

Ergeht an

- 1) Herrn Dipl. Ing. Kurt und Frau Ingrid Leitner,
Herrgottswinkelstraße 2, 3032 Eichgraben;

Ergeht zur Kenntnis an

- 2) Herrn Josef und Frau Maria Paar, Herrgottswinkelstraße 4, 3032 Eichgraben;
- 3) die Bezirksforstinspektion 3100 St. Pölten;
- 4) das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien (2-fach).

Der Bezirkshauptmann
Dr. Michalitsch
Wirkl. Hofrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Handwritten signature/initials

Die Ansehung steht sich auf die in der Besondere Besondere und insbesondere auf das Gutsbesitzer des Amtsbereichs für Naturschutzangelegenheiten, wonach gegen die Lieferung der einen solchen keine Bedenken bestehen, da der Zustand des Naturschutzgebietes eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt und die Ansehung für den öffentlichen nicht zurechenbar ist. Im übrigen kann im Sinne des § 20 Absatz 2 AVG eine weitere Verbindung entfallen.

Bezüglich der Ansehung steht sich auf die in der Besondere Besondere und insbesondere auf das Gutsbesitzer des Amtsbereichs für Naturschutzangelegenheiten, wonach gegen die Lieferung der einen solchen keine Bedenken bestehen, da der Zustand des Naturschutzgebietes eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt und die Ansehung für den öffentlichen nicht zurechenbar ist. Im übrigen kann im Sinne des § 20 Absatz 2 AVG eine weitere Verbindung entfallen.

Herrn Ing. Kurt und Frau Ingrid Leitner, Herrgottswinkelstraße 2, 3032 Eichgraben;